

## 14. Königreich Sachsen.

Im Posener Frieden vom 11. Dezember 1806 nahm Sachsen den Königstitel an, welcher Staatsakt im Patent vom 2. Januar 1807 bekanntgemacht worden ist. Die von alters her bestehende ständische Verfassung überdauerte hier die einschneidenden territorialen Wandlungen, denen das Königreich nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft unterlag. Die näheren Bestimmungen der Gebietsabtretungen sind enthalten teils im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815, teils in der Hauptkonvention zur Vollziehung des zwischen Preußen und Sachsen zu Wien abgeschlossenen Friedenstrattates d. d. Dresden, den 28. August 1819. — Als sich die in den zwanziger Jahren vorgenommenen stückweisen Reformen der altständischen Einrichtungen unzulänglich erwiesen, um die aufsteigende repräsentativ-konstitutionelle Bewegung zurückzudrängen, entschloß sich die Regierung, da nach § 56 der Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden sollten“, die am 8. Juli 1830 prorogierten Stände zum 1. März 1831 von neuem nach Dresden einzuberufen und dieser Versammlung den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorzulegen, auf dessen Grundlage die noch gegenwärtig in Kraft stehende Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zur Vereinbarung gelangt ist. Die seither erlassenen Gesetze hatten Abänderungen der Verfassungsurkunde in den wichtigsten Beziehungen, namentlich in betreff der Zusammensetzung und der Rechte beider Kammern und hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zur Folge. Das jetzt geltende Wahlgesetz wurde am 5. Mai 1909 erlassen. — Die Geschäftsordnung der I. Kammer der Ständeversammlung datiert vom 16. Oktober 1875, die der Zweiten vom 13. Oktober 1874. Abweichungen von ihren Vorschriften finden in beiden Häusern nur statt, wenn nicht zehn Mitglieder dagegen sich erklären (§ 41 resp. § 43). Von den Bestimmungen über Tagesordnung und Redeordnung darf im einzelnen Falle nur kraft einstimmigen Beschlusses abgegangen werden. — Der Anschluß Sachsens an den Norddeutschen Bund erfolgte auf Grund der Verträge vom 18. und 23. August, vom 14. Oktober 1866 und 28. Januar 1867. Im Bundesrate des Deutschen Reiches führt Sachsen vier Stimmen und entsendet 23 Abgeordnete zum Reichstage.